

Beihilfenrechtskonforme Inanspruchnahme von Fördermitteln und Bausteine für eine effektive Beihilfenrechts- Compliance

Baker Tilly Online-Seminar
30. Juni 2021





Agenda

01 Ausgangspunkt

02 Kommunen als
Fördermittelempfänger

03 Umgang mit „De-minimis“-
Beihilfen

04 Umsetzung der beihilfen-
rechtlichen Anforderungen in
der Verwaltungspraxis





01

Ausgangspunkt



Ausgangspunkt



**Entwicklung zum
Beihilfenrecht 4.0**

- ▶ 2005: „Monti-Paket“, „Muster-Betrauungsakt“ Landkreistag Baden-Württemberg
- ▶ 2012: „Almunia-Paket“
- ▶ 2013: Klage gegen Landkreis Calw wegen Finanzierung Kreiskliniken Calw GmbH anhängig
- ▶ 2013: Aktualisierung „Muster-Betrauungsakt“ Landkreistag Baden-Württemberg; Tenor: „Wir brauchen noch schnell einen Betrauungsakt...“
- ▶ 2014: Novellierung AGVO
- ▶ 2015: Handlungsempfehlungen BMWi zur Beihilfen-Compliance
- ▶ 2016/17: BGH und OLG Stuttgart entscheiden in Sachen „Kreiskliniken Calw“
- ▶ 2017: Klarstellungen Europäische Kommission zum Tourismusmarketing
- ▶ 2019: Abschluss Monitoringverfahren „Wirtschaftsförderung“
- ▶ 2019: EuGH i.S. „Eesti Pagar AS“
- ▶ 2020/21: COVID-19-Pandemie, „November- und Dezemberhilfen“, zunehmende Mittelknappheit auf kommunaler Ebene



Ausgangspunkt



Entwicklung zum
Beihilfenrecht 4.0

- ▶ Zunehmende Verlagerung der Beihilfenrechts-Prüfung auf die kommunale Ebene („small on small“)
 - im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale [1] Unternehmen, [2] Begünstigung (Handeln als marktwirtschaftlich agierender Wirtschaftsbeteiligter), [3] Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels
 - im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen (Betrauungsakte, Freistellung nach der AGVO) – Darlegungs- und Beweisrisiko bei der öffentlichen Hand, ggfs. Rückforderungspflicht (EuGH, Urt. v. 05.03.2019, C-349/17 – *Eesti Pagar*)
- ▶ Tendenz zur Professionalisierung im Umgang mit Beihilfenrecht, aber sehr inhomogenes Bild
- ▶ Eigeninteresse an einem beihilfenrechtskonformen Verhalten der öffentlichen Hand
- ▶ Gleichzeitig Bewusstsein für Anforderungen des Beihilfenrechts bei Aufsichtsbehörden, Banken und Wettbewerbern (= gestiegene Risiken)
- ▶ Keine allgemeingültigen Standards oder Best-Practice-Leitlinien, nur vereinzelte Muster-Formulare und Leitfäden



Ausgangspunkt



Abgrenzung Beihilfenrecht und Zuwendungsrecht

- ▶ Zuwendungs-Begriff nach §§ 23, 44 BHO/LHO: Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der staatlichen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an deren Erfüllung durch solche Stellen der Staat ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann
 - z.B. Geldleistungen, geldwerte Sachleistungen etc.
 - Projektförderung, institutionelle Förderung
- ▶ Subvention: Alle Fördermaßnahmen zugunsten der Wirtschaft, die ohne Gegenleistung und ohne Rückzahlungsanspruch vom Staat gewährt werden
- ▶ Funktionaler Beihilfen-Begriff i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV: alle dem Staat zurechenbaren Begünstigungen von Unternehmen
 - umfasst nicht nur positive Leistungen, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedenen Formen die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hätte
- ▶ Beihilfen-Begriff ist deutlich umfassender, Zuwendungen können gleichzeitig Beihilfen sein



Ausgangspunkt

Prüfungsschema für die Praxis



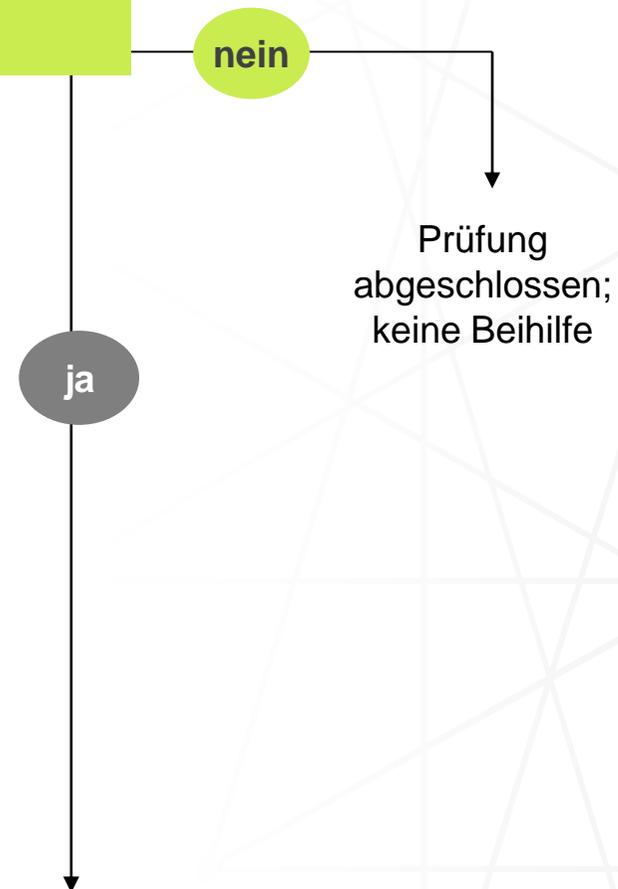
I. Tatbestandsebene: Liegt eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV vor?

1. Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale

- (a) Vorliegen eines Unternehmens
 - Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe
- (b) Staatliche Mittel
- (c) Begünstigung / wirtschaftlicher Vorteil, Prüfung z.B. von:
 - „Altmark Trans“-Rechtsprechung
 - Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe
 - „Bürgerschaftsmittelteilung“
- (d) Selektivität
- (e) Wettbewerbsverfälschung bzw. Zwischenstaatlichkeit
 - Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe

2. Ausnahmetatbestände:

- De-minimis-VO (200.000,-- EUR brutto in 3 Jahren) und
- De-minimis-VO-DAWI (500.000,-- EUR brutto in 3 Jahren)
- greifen diese ein, liegt tatbestandlich keine Beihilfe vor





Ausgangspunkt

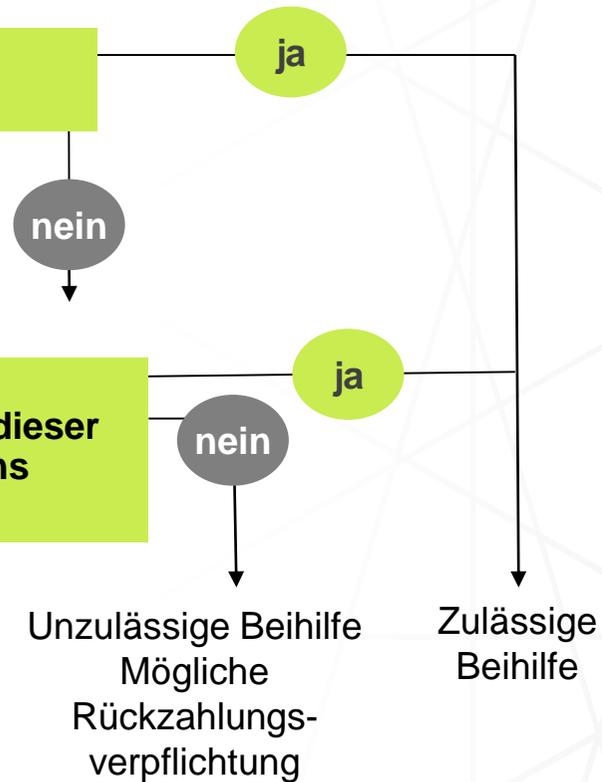
Prüfungsschema für die Praxis



II. Rechtfertigungsebene:
Ist die Beihilfe aufgrund besonderer Vorschriften erlaubt?

Prüfung insbesondere der Voraussetzungen des „Freistellungsbeschlusses“ oder einer Freistellung nach der AGVO

III. Genehmigungsebene:
Ist die Beihilfe bei der EU-Kommission notifiziert und von dieser genehmigt worden (etwa auf Grundlage des Unionsrahmens FuEul)?



02

**Kommunen als
Fördermittelempfänger**





Kommunen als Fördermittelempfänger



**Für Kommunen
häufig ungewohnte
Perspektive des
Antragstellers und
v.a. des Empfängers**

- ▶ Beihilfenrechtliche Einordnung von Fördermitteln häufig unklar
- ▶ Keine gesicherte Informationsbasis innerhalb des „Konzern“ bzw. der Kommune bei der Antragstellung
- ▶ Unterbleibende oder verspätete Einbindung der Expert*innen mit beihilfenrechtlicher Expertise



Kommunen als Fördermittelempfänger



**Fördermittelgeber
nutzen oft vertrautes
Instrumentarium**

- ▶ Neigung von Fördermittelgebern, auf bewährte Lösungen bei der Gestaltung von Förderprogrammen zurückzugreifen (z.B. „De-minimis“-Verordnung), da Förderbanken oder sonstige Stellen, die die Programme abwickeln, damit vertraut sind
- ▶ Häufig soll Notifizierung zur Europäischen Kommission vermieden werden
- ▶ Teilweise mangelndes Selbstbewusstsein im Hinblick auf Einordnung bestimmter Maßnahmen als Nicht-Beihilfe
- ▶ Teilweise wird beihilfenrechtliche Einordnung (bewusst?) nicht angesprochen bzw. offen gelassen

03

Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen



Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen



Allgemeine Grundsätze

- ▶ Reichweite: Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen darf einen Höchstbetrag von EUR 200.000,-- (bzw. EUR 500.000,-- im Daseinsvorsorgebereich) je Unternehmen innerhalb von drei Steuer-/Kalenderjahren nicht übersteigen
- ▶ Rechtsfolge: Beihilfen, die die Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs erfüllen
- ▶ Sie unterliegen deshalb nicht der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung
- ▶ Der Betrag von EUR 200.000,-- (bzw. EUR 500.000,--) bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung (brutto)
- ▶ Wird die Beihilfe in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem sog. Bruttosubventionsäquivalent (BSA)
- ▶ In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden mit dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Zinssatz abgezinst



Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen



Allgemeine Grundsätze

- ▶ Schriftliche Mitteilung der beihilfengewährenden Stelle gegenüber dem Empfänger, dass es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt unter Angabe deren voraussichtlicher Höhe bzw. des BSA – sog. „De-minimis“-Bescheinigung
- ▶ Mitwirkungspflicht des Empfängers: schriftliche Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen in den beiden vorangegangenen Jahren sowie im laufenden Steuerjahr
 - Bewilligungsbehörde muss diese Erklärung verlangen
 - Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 264 StGB
- ▶ Vergewisserung der Bewilligungsbehörde, dass Höchstbetrag nach „De-minimis“-Verordnung nicht überstiegen wird und sämtliche Voraussetzungen nach der „De-minimis“-Verordnung vorliegen
- ▶ Bewilligungsbehörde muss der Europäischen Kommission auf Verlangen innerhalb von 20 Arbeitstagen alle relevanten Informationen vorlegen
- ▶ Aufbewahrungspflicht für alle relevanten Unterlagen für 10 Jahre



Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen



**Welche Einheiten
sind hierbei zu
berücksichtigen
(„Konzern
Kommune“)?**

- ▶ Wenn Kommune selbst (oder durch Eigenbetriebe oder Regiebetriebe) eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist sie insoweit Unternehmen
- ▶ Der bloße Besitz von Beteiligungen, auch von Kontrollbeteiligungen, stellt noch keine wirtschaftliche Tätigkeit der Einheit dar, die diese Beteiligungen hält, wenn mit ihm nur die Ausübung der Rechte, die mit der Eigenschaft eines Aktionärs oder Mitglieds verbunden sind, und gegebenenfalls der Bezug von Dividenden einhergeht, die bloß die Früchte des Eigentums an einem Gut sind (EuGH, Urt. v. 10.01.2006, Rs. C-222/04 – *Cassa di Risparmio di Firenze SpA*)
- ▶ Übt dagegen eine Einheit diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft aus, ist sie als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen und deshalb als Unternehmen zu qualifizieren (vgl. EuGH, a.a.O.)
- ▶ Kommunalrechtliche Vorschriften für wirtschaftliche Unternehmen verlangen, dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält, dass der Gemeinde bestimmte Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Wirtschaftsplanung, Finanzplanung und Prüfung eingeräumt werden etc.
- ▶ Aufgrund dieser Rechte ist die Unternehmenseigenschaft im Ergebnis im Regelfall kaum zu verneinen



Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen



**Welche Einheiten
sind hierbei zu
berücksichtigen
(„Konzern
Kommune“)?**

- ▶ Nach dem im Beihilfenrecht (und im EU-Wettbewerbsrecht allgemein) geltenden funktionalen Unternehmens-Begriff kommt es auf den Unternehmensverbund an (EuGH, Urt. v. 13.06.2002, Rs. C-382/99 – *Niederländische Tankstellen*)
- ▶ Dies Grundsatz spiegelt sich auch in Art. 2 Abs. 2 der „De-minimis“-Verordnung wieder. Danach ist auf ein „einziges Unternehmen“, d.h. auf den Unternehmensverbund abzustellen
- ▶ Detailliertere Regelungen hierzu enthält die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. L 124/36 vom 20.05.2003) (= Anhang I zur AGVO)



Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen

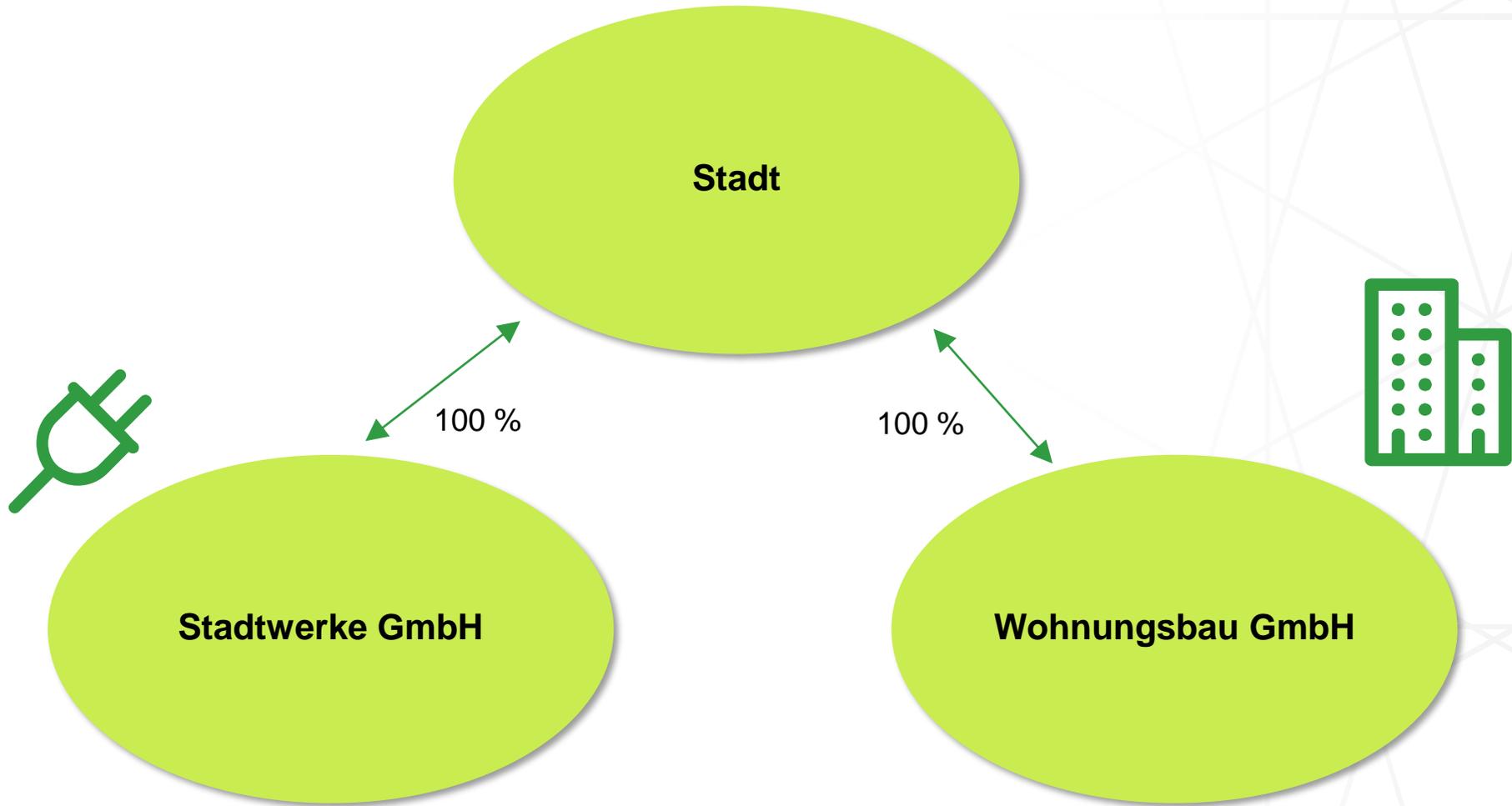


**Welche Einheiten
sind hierbei zu
berücksichtigen
(„Konzern
Kommune“)?**

- ▶ Grundsätze:
 - Relevant ist nicht nur das betreffende Unternehmen, sondern auch die Kommune und andere mit der Kommune verbundene Unternehmen
 - Jedenfalls alle Mehrheitsbeteiligungen erfasst
 - Bei Minderheitsbeteiligungen und 50 %-Beteiligungen ist Zurechnung im Einzelfall nach Maßgabe der EU-kartellrechtlichen Grundsätze zu prüfen; danach kommt es v.a. auf das Bestehen von Vetorechten im Hinblick auf strategische geschäftspolitische Entscheidungen in dem Unternehmen an (etwa im Hinblick auf Entscheidungen über Budget, Geschäftsplan, größere Investitionen oder die Besetzung der Unternehmensleitung), nicht hingegen auf den Einfluss auf operative Entscheidungen
- ▶ Teilweise Unklarheiten durch Formulierungen in FAQ zu „November- & Dezemberhilfen“ zum „Unternehmensverbund“ bzw. zur Durchbrechung der Zurechnung (im Zusammenhang mit Ausnahmen vom Konsolidierungsgebot für kommunale Unternehmen)



Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen



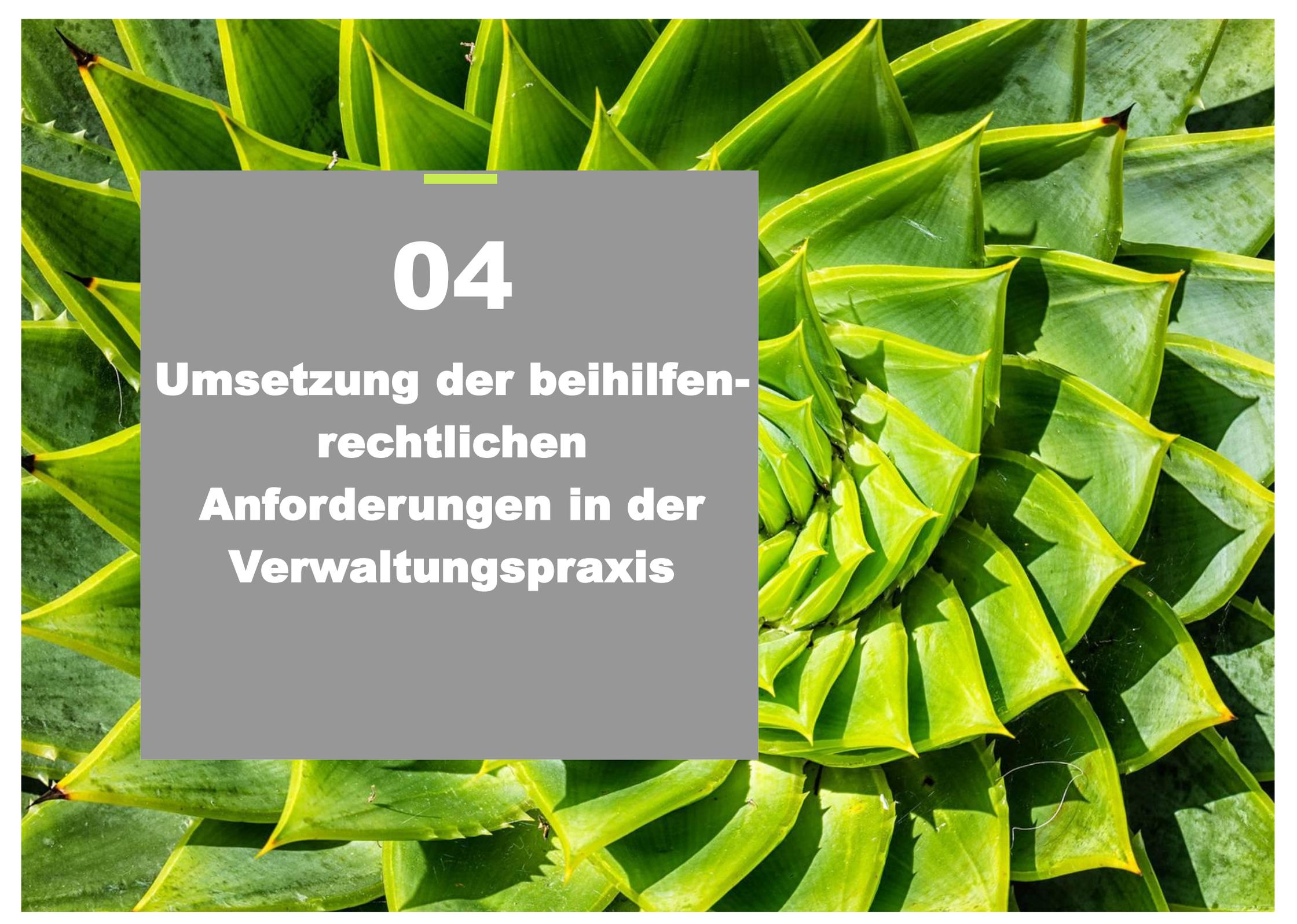


Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen



Konsequenzen

- ▶ Abfrage und Berücksichtigung aller „De-minimis“-Beihilfen auf Ebene des Konzerns Kommune
- ▶ Zentrale Erfassung, Bündelung und Verwaltung sämtlicher „De-minimis“-Beihilfen bei einer zentralen Stelle innerhalb der kommunalen Organisation
 - Konzentration von spezifischem Know-how bei einer Stelle
 - Bündelung sämtlicher relevanter Informationen (wichtig für Antragstellungen und Beantwortung von Auskunftsverlangen) und Vermeidung hektischer Abfragen von „De-minimis“-Beihilfen kurz vor Antragstellung
 - IT-gestützte Erfassung und Verwaltung sämtlicher beihilfenrechtlich relevanter Vorgänge (z.B. Excel oder andere Formate)
- ▶ Vorteil: Aktives Beihilfen-Management statt bloße Reaktion auf Anfragen im Einzelfall und Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- ▶ Vermeidung von Strafbarkeitsrisiken bei fehlerhafter Antragstellung



04

Umsetzung der beihilfen- rechtlichen Anforderungen in der Verwaltungspraxis



Umsetzung der beihilfenrechtlichen Anforderungen in der Verwaltungspraxis



Neben „De-minimis“-Beihilfe sind u.a. folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen

- ▶ Rechtliche Einordnung sonstiger Fördermittel
 - Klärung der beihilfenrechtlichen Einordnung (Freistellung nach AGVO, Nicht-Beihilfe etc.)
 - Ggf. Rückfrage beim Fördermittelgeber oder Einholung externer Beratung
- ▶ Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
 - Dokumentationspflichten
 - Anzeigen und Veröffentlichungspflichten nach SANI oder auf eigener Website
- ▶ Beihilfen auf Grundlage von Betrauungsakten
 - Vermeidung Überkompensation
 - Überwachung der Trennungsrechnung
 - Teilnahme an Monitoring
- ▶ Beantwortung von Auskunftsverlangen, Vorhalten von Unterlagen
- ▶ Befassung mit aktuellen Entwicklungen und Klärung von Zweifelsfragen mit externer Rechtsberatung



Ihr Experte im heutigen Dialog



Dr. Stefan Meßmer
Rechtsanwalt
Partner

T: +49 711 933046-345

F: +49 711 933046-221

stefan.messmer@bakertilly.de

Baker Tilly
Calwer Str. 7
70173 Stuttgart

bakertilly.de



Gemeinde **Salach**

Impulse für eine zukunftsgerichtete Beihilfenrechts-Compliance für Kommunen und kommunale Unternehmen

Baker Tilly Online-Seminar
30.06.2021



Agenda

1. Grundlagen Beihilfen-Compliance
2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)
3. Maßnahmen in der Verwaltungsorganisation und bei den Prozessen

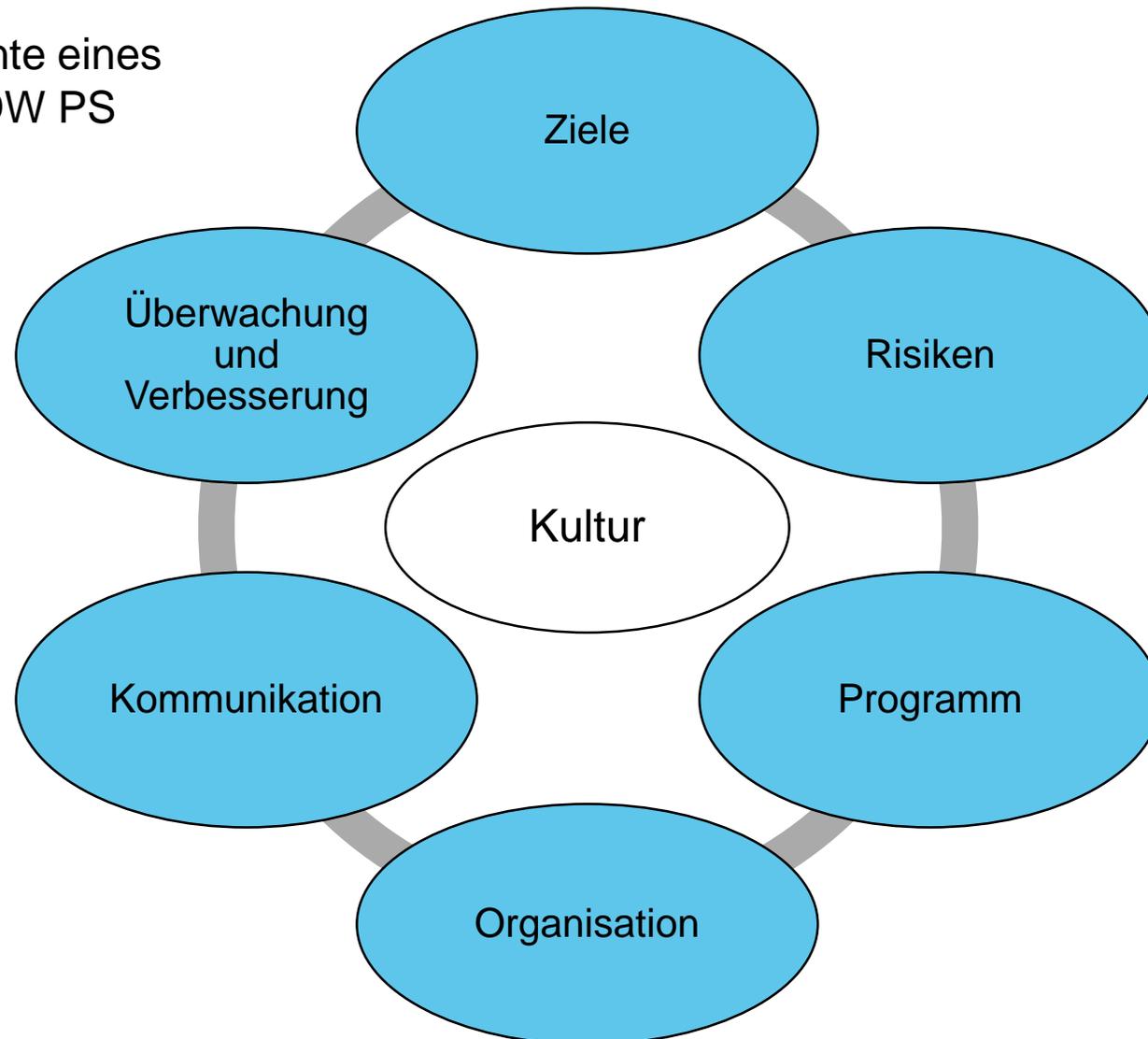
1. Grundlagen Beihilfen-Compliance

Ist Beihilfen-Compliance für Kommunen erforderlich?

- Gesetzesbindung der Verwaltung
- Compliance Systeme vom Ausgangspunkt für Privatwirtschaft konzipiert
- Jedoch werden rechtliche Rahmenbedingungen im Beihilfenrecht und die Verflechtungen im „Konzern Kommune“ immer komplexer
→ Organisation und Prozesse in Kommunen notwendig, um Rechtskonformität sicher zu stellen
- Weitere Vorteile:
 - Zunehmende Professionalisierung
 - Sinkendes Fehlerrisiko
 - Bessere Handlungsoptionen bei Gestaltungsentscheidungen und einzelnen Projekten
- **WICHTIG:** Strukturen müssen an Größe und Bedürfnisse der Kommune angepasst sein (keine Compliance um ihrer selbst willen), auf die Inhalte kommt es an und dass diese gelebt werden

1. Grundlagen Beihilfen-Compliance

Grundelemente eines
CMS nach IDW PS
980



1. Grundlagen Beihilfen-Compliance

Compliance-Kultur und -Ziele

- Verwaltungsspitze muss Beihilfenkonformität vorleben, einfordern und Beihilfenstelle unterstützen
- Reputationsschäden durch Beihilfenverstöße vermeiden
- Schutz der Kommune und deren Vermögen durch Vermeidung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen oder im Nachgang von Konkurrentenklagen
- Klares Commitment, dass Beihilfenverstöße nicht toleriert werden
- Mitarbeitersensibilisierung

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Folgende Maßnahmen sollten im Rahmen einer Risikobeurteilung beachtet werden:

- Identifikation beihilfenrelevanter Sachverhalte in der Kommune
- Ermittlung der typischen Fehler für die jeweiligen Sachverhalte und deren Ursachen
- Einstufung des Gefahrenpotenzials sowie der Höhe des möglichen Schadens
- Priorisierung für die Fehlerbeseitigung festlegen

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Beihilfenrelevante
Sachverhalte in
Kommunen

Grundstücksgeschäfte

- Problematisch ist Begünstigung beim Grundstücksverkauf zu vergünstigten Preisen, da keine marktübliche Gegenleistung vorliegt
- Kommune muss sich entsprechend des Private-Investor-Prinzips am Verhalten eines privaten Verkäufers messen lassen
- Nachweis eines marktkonformen Preises:
 - bedingungsfreies Bieterverfahren
 - unabhängiges Wertgutachten
- Mögliche Risiken bei Beihilfenverstoß:
 - Rückforderung des Differenzbetrags zu Marktwert
 - Konkurrentenklage
 - Schadenersatzforderung
 - Nichtigkeit des Kaufvertrags (nach bisheriger Rechtsprechung)

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Beihilfenrelevante
Sachverhalte in
Kommunen

Verlustausgleichszahlungen an kommunale Unternehmen

- Kommunale Unternehmen erbringen oftmals Leistungen der Daseinsvorsorge
→ Dienstleistungen von allg. wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
- Verlustausgleich von dauerdefizitären DAWI (Verkehrsbetriebe, Bäder usw.) durch Kommune erforderlich
- Beihilfenkonformität durch Betrauungsakt möglich, dabei sind insbesondere Überkompensationsverbot und Trennungsrechnung mit korrekter Kostenzuordnung zu beachten
- Mögliche Risiken bei Beihilfenverstoß:
 - Rückforderung der Ausgleichszahlung
 - Konkurrentenklage
 - Schadenersatzforderung

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Beihilfenrelevante
Sachverhalte in
Kommunen

Bürgschaften/Darlehen

- Durch Kommunalbürgschaft erhält begünstigtes Unternehmen bei Kreditaufnahme bessere Konditionen durch Kreditinstitut bzw. ist überhaupt erst kreditwürdig
- Beihilfenrelevanz bereits bei Ausreichung der Bürgschaft
- Bürgschaftsmitteilung ist zu beachten, insbesondere Besicherung mit max. 80 % des Darlehensbetrags (Ausnahme bei DAWI) und Zahlung einer marktüblichen Bürgschaftsprämie (Avalprovision)
- Bürgschaftsprämie muss mindestens Prämien ähnlich eingestufte Unternehmen bei vergleichbaren Finanzierungen entsprechen – Pauschalierung der Prämie für alle Kommunalbürgschaften nicht möglich
- Mögliche Risiken bei Beihilfenverstoß:
 - Rückforderung der Differenz marktüblicher zu tatsächlicher Avalprovision
 - Konkurrentenklage
 - Schadenersatzforderung
 - drohende Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrags (Einzelheiten str.)

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Beihilfenrelevante Sachverhalte in Kommunen

Infrastrukturförderung - Breitbandversorgung

- Beihilfenrelevanz durch wirtschaftliche Tätigkeit und Wettbewerb unter den Unternehmen gegeben
- Breitband-Leitlinien sind zu beachten
- Sowohl direkte Zuwendungen als auch Bereitstellung passiver Infrastruktur sind beihilfenrechtlich relevant
- Geringfügige Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen möglich, außerdem im Einzelfall Freistellung als DAWI oder nach der AGVO
- Vorgaben der AGVO wie Transparenz, Anreizeffekt, Schwellenwert von 70 Mio. €, Neutralität bzgl. Technologie, Vergabeverfahren und offener Zugang zur Netzinfrastruktur sind zu beachten
- Fördermittel von Bundes- und Landesförderung sind von Kommission genehmigte Beihilfen
- Mögliche Risiken bei Beihilfenverstoß:
 - Rückforderung des Beihilfenbetrags
 - Konkurrentenklage
 - Schadenersatzforderung

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Beihilfenrelevante
Sachverhalte in
Kommunen

Infrastrukturförderung – Sport- und Freizeiteinrichtungen

- Binnenmarkt- und damit Beihilfenrelevanz in der Regel bei rein lokalem Einzugsgebiet, das nicht in Grenznähe liegt, nicht gegeben
- Abgrenzung wirtschaftlich und nichtwirtschaftliche Tätigkeit mit einer sauberen Trennungsrechnung notwendig
- Betreiber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festzulegen (bei Betrieb durch eigenes kommunales Unternehmen gilt eine Preisvergleichsberechnung)
- Bei Freistellung nach AGVO darf es keinen exklusiven Nutzer geben, die Infrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen stehen und Schwellenwert sind zu beachten
- Mögliche Risiken bei Beihilfenverstoß:
 - Rückforderung des Beihilfenbetrags
 - Konkurrentenklage
 - Schadenersatzforderung

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Beihilfenrelevante
Sachverhalte in
Kommunen

Wirtschaftsförderung

- Begünstigung kann auch durch Verminderung der Belastungen eines Unternehmens erfolgen
→ Steuerminderung, -erlass, Verzicht auf Beitragserhebung usw.
- Selektivität problematisch
- Oftmals jedoch als De-minimis-Beihilfen einzuordnen
- Mögliche Risiken bei Beihilfenverstoß:
 - Rückforderung der Vergünstigung
 - Konkurrentenklage
 - Schadenersatzforderung

2. Risiken im Beihilfenrecht (Risk Assessment)

Nach Identifikation der Sachverhalte und deren Risiken, Einstufung des Gefahrenpotentials sowie Festlegung der Priorisierung:

- Risiko einer Konkurrentenklage steigt, wenn ein Markt vorhanden ist
- Bereiche, die in Fachöffentlichkeit oder der EU-Kommission besondere Aufmerksamkeit genießen, vorrangig behandeln
- Bei kommunalen Unternehmen möglicherweise Risiko als Beihilfengeber und mittelbar als Beihilfennehmer
- Komplexe Sachverhalte regelmäßig risikobehafteter, ebenso bei hohen Beihilfenbeträgen
- Zuerst Prüfung der Beihilfenkonformität bei Sachverhalten mit hohem Risiko und bei häufig vorkommenden Fällen

3. Maßnahmen in Organisation und bei Prozessen

- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch Leitfäden, Checklisten, Schulungen usw.
- Schaffung klarer Verantwortlichkeiten: Beihilfenrecht geht alle an
- **Zentrale Beihilfenstelle**, die alle beihilfenrelevante Sachverhalte prüft:
 - Wichtige Voraussetzungen sind
 - Einbindung in alle Prozesse
 - Zuteilung entsprechender Kompetenzen, wie Kontroll- und Einsichtnahmerechte in andere Organisationseinheiten
 - Fortbildungsmöglichkeiten für die Beihilfenstelle
- Angemessene organisatorische Verankerung der Beihilfenstelle in der Verwaltung (z.B. bei Rechtsamt, Kämmerei, Europakoordinator) und entsprechende personelle Ausstattung
- „Vier-Augen-Prinzip“: bei beihilfenrechtlicher Beurteilung Rat eines weiteren Beihilfenexperten (ggfls. auch extern) hinzuziehen

3. Maßnahmen in Organisation und bei Prozessen

- Dokumentationspflichten festlegen: z.B. für Einordnung von DAWI, Trennungsrechnung, AGVO-Beihilfen
- Berichtspflichten gegenüber der Beihilfenstelle definieren, z.B. für De-minimis-Beihilfen
- In größeren Verwaltungen ist es sinnvoll, in den dezentralen Einheiten Beihilfen-Beauftragte zu benennen, die als Schnittstelle zwischen der jeweiligen Organisationseinheit und der zentralen Beihilfenstelle fungieren
- Vertretungsregelungen, vor allem für die zentrale Beihilfenstelle, sind sehr wichtig, um bei Personalwechsel bzw. Krankheitsfällen kein Risiko durch Wissensverlust einzugehen
- Adäquate Kommunikation der jeweiligen Regelungen, insbesondere der Zuständigkeiten in der Verwaltung

Weiterführende Literatur zum Beihilfenrecht

Links für Handbücher, Leitfäden und weitere Unterstützungsangebote zum Beihilfenrecht:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (mit Prüfbögen, Checklisten usw.):
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>
- Leitfäden zum Beihilfenrecht (Band 1-4)
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/eu-recht/eu-beihilfenrecht/>
- Handbuch Europäisches Beihilferecht
<https://wirtschaft.hessen.de/presse/infomaterial/11/handbuch-europaeisches-beihilferecht>



Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Calwer Str. 7, 70173 Stuttgart
T +49 711 933046-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2021 Baker Tilly